

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2018

Nr. 2018/1070

Erlinsbach SO: Wasserversorgung Barmelhof, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Eigentümer und Bewirtschafter des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Barmelhof, Herr Heinrich Basler, ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 82'400 Franken veranschlagten Kosten für den Anschluss der Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung.

Durch den Netzzusammenschluss der beiden Wasserversorgungen Erlinsbach AG und Barmelweid ergibt sich die Möglichkeit, die Versorgungssicherheit sowie den Löschschutz der Liegenschaften Barmelhof zu verbessern.

Das Bauvorhaben wurde mit Verfügung vom 15. Januar 2018 durch das Bau- und Justizdepartement mit Auflagen und Bedingungen bewilligt. Die Bau- und Werkkommission der Gemeinde Erlinsbach SO als örtliche Baubehörde hat die ordentliche Baubewilligung am 16. Februar 2018 erteilt.

2. Erwägungen

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 15. Januar 2018 die Zonenkonformität des Vorhabens gestützt auf Art. 16a Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sowie Art. 34 Abs. 1, 3 und 4 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) festgestellt und die Bewilligung mit Auflagen gemäss Art. 22 RPG erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben zusätzlich nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) publiziert werden.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung SGV hat mit Verfügung vom 2. Februar 2018 an die Massnahmen für den Löschschutz einen Beitrag zugesichert. Dieser Beitrag wird bei der Bemessung der beitragsberechtigten Kosten für Strukturverbesserungsbeiträge berücksichtigt.

Die Submission der Baumeisterarbeiten wurde durch das Ingenieurbüro Bodmer Bauingenieure AG, Aarau, im Auftrag der Bauherrschaft durchgeführt.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Projekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 65'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 23 % oder maximal 14'950 Franken zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von ebenfalls 23 % beantragen.

Die Sicherung des Werkes sowie der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht erfolgt mit der Unterzeichnung einer Garantieerklärung sowie einem Eintrag im Grundbuch.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 15. Januar 2018 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von rund 65'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 23 % oder maximal 14'950 Franken zugesichert.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft ein Gesuch um Strukturverbesserungsbeiträge einzureichen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2019 gewährt.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Die diesbezügliche Sicherung erfolgt mit einem Eintrag im Grundbuch sowie einer Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht durch die Werkeigentümer.
- 3.9 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, bei der in der "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.

- 3.10 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Solothurnische Gebäudeversicherung
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Finanzen (2)
 Gemeindepräsidium der Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach
 Bodmer Bauingenieure AG, Tellstrasse 114, 5001 Aarau

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 (mit Projektakten)
 Heinrich Basler, Barmelhofstrasse 50, 5015 Erlinsbach
 (mit Annahme- und Garantieerklärung)
 Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4601 Olten
 (mit Anmerkungsbestätigung)

Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt:

"Gemeinde Erlinsbach SO: Wasserversorgung Barmelhof.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie von Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."